

Regelausschuss

Berufungsinstanz gemäß Regel 71 und
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln
2021-2024

**Berufungssache 2021-001,
Berufungswerber Wolfgang Rakuschan, AUT 11 „Adrenalina“ vs
AUT 251, East Coast Race – Atterseecup 2021, SVW-YS**

Entscheidung

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes hat als Berufungsinstanz, gemäß WRS 71 in Verbindung mit WRS Anhang R, unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Ing. Mag. Gert Schmidleitner, Dr. Michael Müller, Mag. Christoph Marsano und Mag. Anastasia Weinberger über die Berufung vom 06.08.2021, eingebracht durch den Berufungswerber Wolfgang Rakuschan als Skipper der Yacht AUT 11 „Adrenalina“ gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 24.07.2021, unter dem Vorsitz von Christian Kargl, Beisitzer Rainer Schmitzberger und Herbert Pötzl, den Protest Nr. 1 abzuweisen, wie folgt entschieden:

**Der Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.
Die Berufungsgebühr verfällt.**

Begründung

Die vom Berufungsführer in offener Frist dem OeSV als zuständigen Nationalen Verband übersendete Berufungsschrift enthält keine Angabe, warum die Entscheidung des Protestkomitees oder seine Verfahrensweise fehlerhaft waren, jedoch eine vom durch das Protestkomitee ermittelten Sachverhalt abweichende Schilderung des Vorfalls.

WRS 70.1(a) bestimmt, dass eine Partei gegen die Entscheidung oder dessen Vorgangsweise Berufung einlegen kann, jedoch nicht gegen den vom Protestkomitee ermittelten Sachverhalt.

WRS R2.1(a) verlangt, dass die Berufung angibt, warum die Entscheidung des Protestkomitees oder seine Verfahrensweise fehlerhaft waren.

Da sich die Berufung gegen den ermittelten Sachverhalt richtet und Angaben fehlen, warum die Entscheidung des Protestkomitees oder seine Verfahrensweise fehlerhaft waren, war die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Neusiedl am See, am 18.10.2021